

## Kritikpunkte am „Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe“ für 2021

- RBEG nach § 28 SGB XII -

### Zur Situation der Betroffenen:

Wer heute Hartz IV oder Sozialhilfe bezieht, der muss als alleinstehende Person oder als Alleinerziehende bisher von 432 € leben. Davon soll man nicht nur Nahrung kaufen, sondern laufende Kosten für Mobilität und Strom bezahlen, Kleidung und Hausrat anschaffen und manches mehr. Dafür reicht das Geld auch ohne besonderen Belastungen kaum aus. Betroffene leben von der Hand in den Mund.

Für viele Kinder und Jugendliche, die aufgrund der Armut oder Arbeitslosigkeit ihrer Eltern von Hartz-IV Leistungen leben, bedeutet dies nicht nur zu wenig Geld, sondern vielfach verminderte Bildungschancen.

Rücklagen und Vermögen haben die meisten Betroffenen nicht mehr, wenn sie Sozialleistungen beantragen. Die, die noch etwas haben, brauchen es schnell auf, denn jede unvorhersehbare Ausgabe reißt ein Loch in den Geldbeutel: etwa, wenn der Kühlschrank oder das Auto kaputtgeht und repariert werden oder sogar ein Ersatz beschafft werden muss. Oder, wenn eine Nachzahlung für Strom fällig wird oder Kleidung neu oder gebraucht beschafft werden muss. Besonders kleine Kinder, die schnell wachsen oder sich einfach mal am Morgen im Kindergarten beim Spielen die Hose aufreißen, werden schnell zum Risiko. Diese Situation verursacht Stress. Armutsstress. Irgendwann kommen dann auch noch die Schulden dazu. Beim Jobcenter, dem Stromversorger oder bei Freunden und Verwandten.

Viele Leute bekommen auch gar nicht die volle Regelleistung. Im Jahr 2018 waren 9% der Hartz IV-Bezieher\*innen von Sanktionen betroffen - überwiegend, weil sie einen Meldetermin im Jobcenter verpasst hatten. Jede fünfte Bedarfsgemeinschaft bekam nicht die vollen Wohnkosten. Viele Bezieher\*innen müssen zudem Leistungsüberzahlungen oder Darlehen ans Jobcenter zurückzahlen –im Umfang von bis zu 130 € monatlich.

Viele versuchen sich etwas dazuzuverdienen. Doch Minijobs oder Leiharbeit sind selbst prekäre Einkommensquellen. Weil Leiharbeiter\*innen nach kurzer Zeit wieder entlassen werden. Oder weil das Einkommen in der Höhe stark schwankt. Für viele Betroffene ist die Höhe ihres Einkommens nur schwer zu planen. Und weil die Regelsätze so gering sind, können sie überraschende Mindereinnahmen oder Mehrausgaben nicht ausgleichen:

Die Regelsätze sind zu niedrig. Dies Problem wird durch das neue Regelbedarfsermittlungsgesetz nicht gelöst, sondern fortgeschrieben

### Hinweise dazu aus der Expertise der Forschungsstelle des PÄRITÄTISCHEN:

<https://www.der-paritaetische.de/publikationen/expertise-arm-abgehaengt-ausgegrenzt-eine-untersuchung-zu-mangellaagen-eines-lebens-mit-hartz-iv/>

- Die durchschnittlichen Leistungen der Grundsicherung liegen 2018 in nahezu allen Haushaltskonstellationen unterhalb der Armutsrisikoschwelle.
- Das Niveau der durchschnittlichen Leistungen liegt bei Single-Leistungsberechtigten bei etwas über 44 % des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens; die Armutsrisikoschwelle wird bei 60 % verortet. In

absoluten Zahlen entspricht dies bei alleinstehenden Leistungsberechtigten einer Armutslücke von 265 €.

- Der Abstand zur Armutrisikoschwelle vergrößert sich über die Zeit; hier: für den Zeitraum zwischen 2010 und 2018 demonstriert.
- Die Anteile im Regelbedarf reichen nicht aus. Als Belege werden angeführt:
  - (1) eigene Auswertungen des SOEP, die zeigen das Haushalte im Hartz IV Bezug deutlich häufiger angeben aus finanziellen Gründen auf eine warme Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder Geflügel alle zwei Tage verzichten zu müssen;
  - (2) eine Expertise von Bürkin / Preußé hat einen kostenminimalen Warenkorb erstellt, der zur Umsetzung der Ernährungsempfehlungen der DGE nötig ist; Ergebnis: die Kosten zur Finanzierung eines derartigen Warenkorbs sind mit den Hartz IV Leistungen nicht zu decken;
  - (3) ähnlich auch die Befunde des Wissenschaftlichen Beirats in dem Gutachten "Nachhaltige Ernährung" -> Hartz IV Leistungen reichen nicht
- Zahlreiche Befunde zu Aspekten der "materiellen Unterversorgung" zeigen, dass SGB-II und SGB XII-Leistungsberechtigte auf zahlreiche Güter und Dienstleistungen des täglichen Lebens aus finanziellen Gründen verzichten müssen (vgl. nachstehende Abbildungen)

Abbildung 2: Materielle Entbehrung I: Finanzielle Handlungsfähigkeit

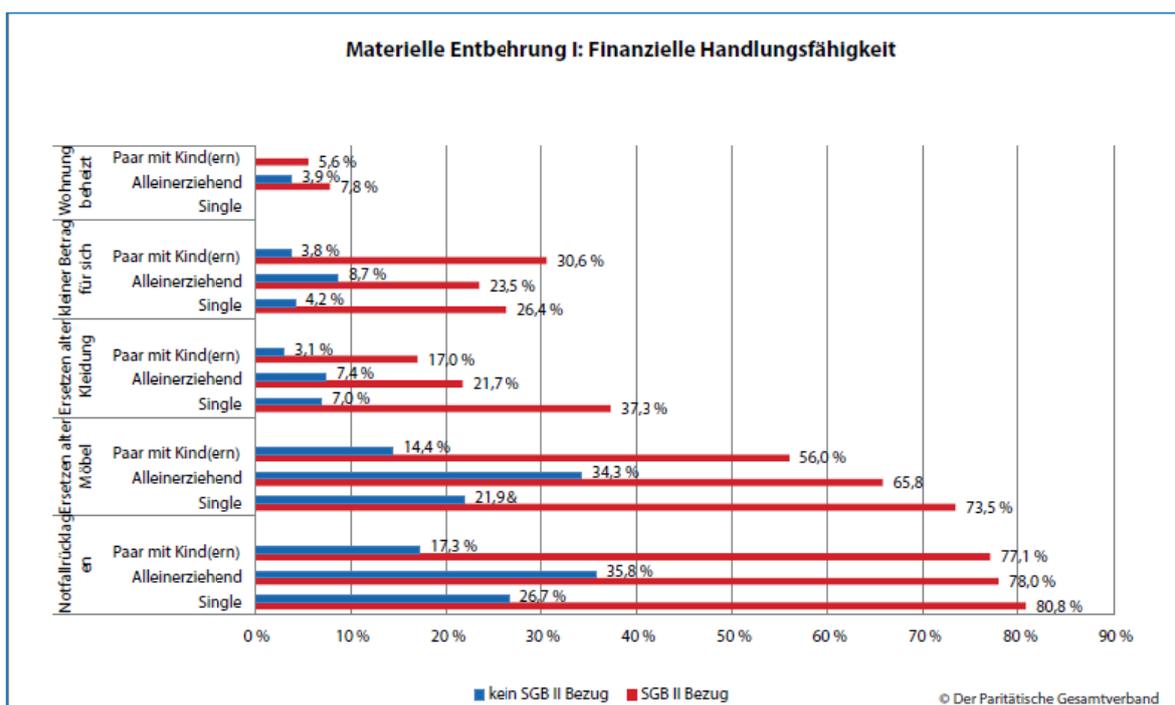
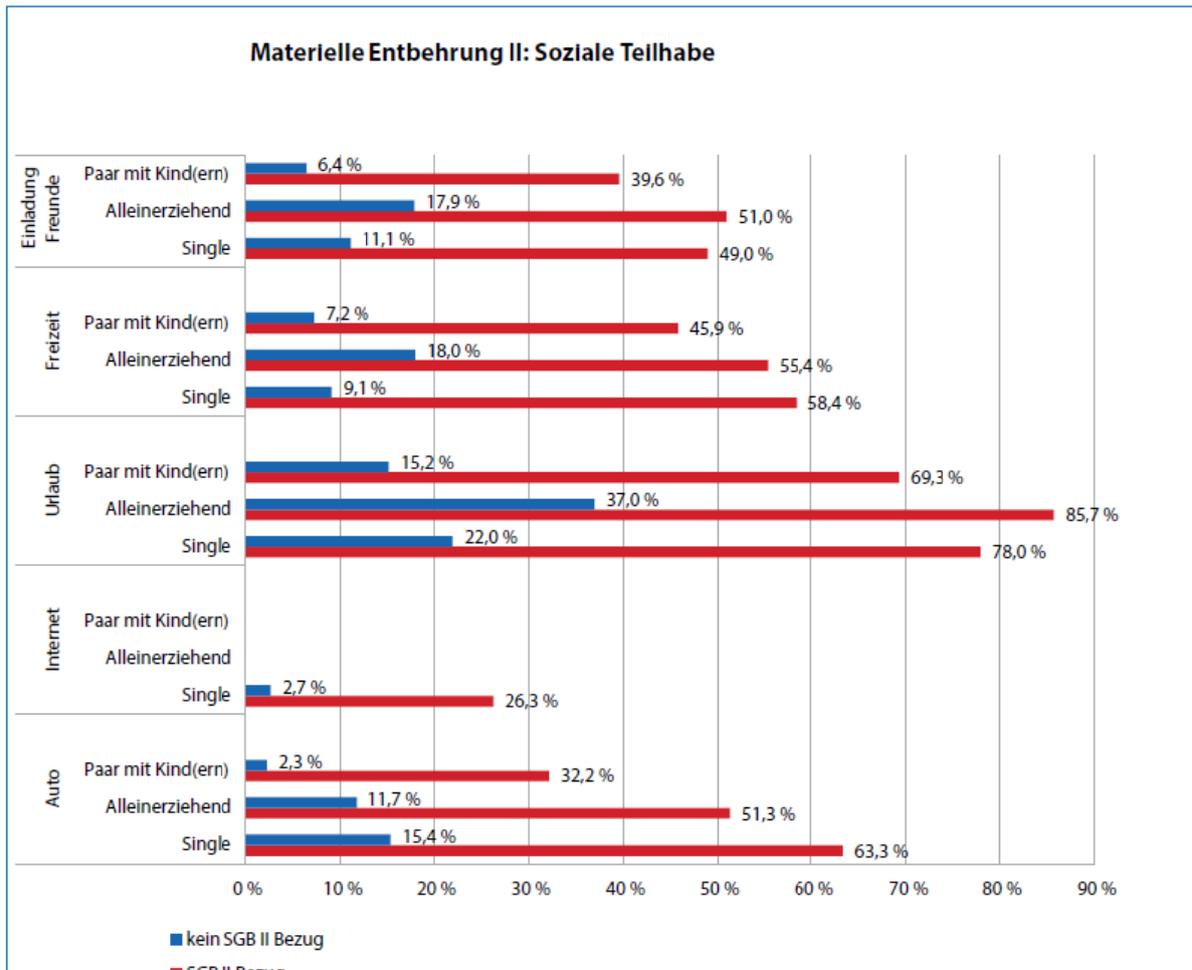


Abbildung 3: Materielle Entbehrung II: Soziale Teilhabe



## Kritikpunkte im Einzelnen

### 1. Bedeutung der Regelsatz-Ermittlung für das Steuer- und Sozialsystem

#### **Problem:**

Durch die methodischen Fehler, wie u.a. die unzureichende Vermeidung von Zirkelschlüssen, die unzureichende Wahl der Referenzgruppen und die Streichung von Ausgabenpositionen in der Regelsatzermittlung ist das Existenzminimum auch im Steuersystem und weiteren Rechtssystemen zu niedrig angesetzt. Dadurch ist z.B. der steuerliche Grundfreibetrag zu niedrig.

#### **Forderung:**

→ Tatsächlich sach- und realitätsgerechte Ermittlung des Existenzminimums ohne methodische Fehler.

#### **Begründung:**

Die Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums ist Voraussetzung für die Festlegung der Regelsätze in der Grundsicherung nach den Sozialgesetzbüchern II und XII.

Darüber spielt das Existenzminimum im Steuer- und Unterhaltsrecht eine Rolle. Es wird dort aber unterschiedlich angewandt oder gewertet.

Zudem soll die Grundsicherung nach § 1 Abs. (1) SGB II „es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.“ Das Urteil des BVerfG zur Regelbedarfsermittlung von

2010 führt hierzu aus: „Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind“ (Leitsätze, Nr. 1, BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 -, Rn. (1-220)).

## 2. Zirkelschlüsse

### **Problem:**

Ableitung der Regelsätze aus den Verbrauchsausgaben von Haushalten mit Einkommen in Höhe der Grund-  
sicherung oder darunter.

### **Forderung:**

→ Herausnahme der verdeckten Armen und von Erwerbstätigen mit Erwerbseinkommen bis 100 € mtl.

### **Begründung:**

Es kommt in der Ermittlung zu Zirkelschlüssen, weil Haushalte, die unterhalb des Existenzminimums leben, nicht konsequent aus der statistischen Vergleichsgruppe ausgeschlossen werden. Dadurch werden z.B. Haushalte, die selbst Anspruch auf Sozialleistungen hätten und diese nicht in Anspruch nehmen – sogenannte „verdeckt Arme“ – zum Maßstab der festzulegenden Höhe von Sozialleistungen.

Es müssen nicht nur Grundleistungsbeziehende ohne Erwerbseinkommen, sondern auch erwerbstätige Aufstocker\*innen mit geringem Einkommen ausgeklammert werden. Denn auch die Konsumausgaben dieser Aufstocker\*innen, die den Grundsicherungsbezug und Zuverdienst kombinieren, sind von den Regelsätzen geprägt.

## 3. Referenzgruppe

### **Problem:**

Unreflektierte Gleichsetzung der statistisch gemessenen Konsumausgaben der „Ärmsten der Armen“ mit dem soziokulturellen Existenzminimum.

### **Forderung:**

→ Notwendig sind qualitative Kriterien: die Referenzgruppe darf nicht völlig von einer normalen Lebensführung in der Mitte der Gesellschaft abgekoppelt sein.

### **Begründung:**

Bei der Definition der statistischen Vergleichsgruppe kann sinnvollerweise nur der untere Einkommensbereich relevant sein, für den angenommen werden kann, dass das soziokulturelle Existenzminimum erreicht ist. Eine Prüfung der Angemessenheit der Regelsätze sollte zusätzlich anhand der Ausgaben von Haushalten in der Mitte der Gesellschaft sein, von denen dann transparent vertretbare Abzüge in bestimmten Ausgabenpositionen dargestellt werden. Wenn diese so groß sind, dass Teilhabe gefährdet ist, muss die Vergleichsgruppe für die Regelbedarfsermittlung überprüft werden.

Der Entwurf schreibt die seit 2010 bestehende Problematik fort: Maßstab für die Regelbedarfsermittlung von Einzelhaushalten sind nicht mehr wie zuvor die Haushalte mit den unteren 20 % der Einkommen, sondern die Haushalte mit den unteren 15 % der Einkommen. In Kombination mit der Problematik von Zirkelschlüssen aufgrund der Berücksichtigung von Haushalten in der statistischen Vergleichsgruppe, die selbst Anspruch auf Sozialleistungen haben oder hätten, führt dies zu einer deutlichen Absenkung des Regelsatzes. Haushalte, die zustehende Leistungen nicht in Anspruch nehmen - die sogenannten „verdeckt

Armen“ - müssen ausgeklammert werden: Sie leben unterhalb der Grundsicherungsschwelle. Die Einbeziehung ihrer Ausgaben verzerrt das Grundsicherungsniveau systematisch nach unten.

#### 4. Streichungen von Ausgabenpositionen

**Problem:**

Politisch motiviertes Kleinrechnen der Regelsätze durch sachlich nicht / nicht ausreichend begründete Streichungen von vermeintlich nicht regelsatzrelevanten Ausgabenpositionen

**Forderung:**

→ Verzicht auf willkürliche Streichungen (gute Beispiele für „Abteilungen“, die vollständig einfließen sollten: Verkehr, Gaststätten/Übernachtungen, Freizeit und Kultur)

**Begründung:**

Das Statistikmodell, das beliebige Warenkorbannahmen verhindern und für eine kongruente Ermittlung des Existenzminimums sorgen soll, wurde nicht konsequent angewandt. Wie bereits 2010 und 2016 werden Ausgaben als „nicht regelbedarfsrelevant“ definiert und gestrichen. Das führt zu statistischen und methodischen Fehlern, die den vom Bundesverfassungsgericht für wesentlich erachteten sogenannten „internen Ausgleich“ verhindern. Wenn eine bestimmte Ausgabe, die gehäuft auftritt, für alle Haushalte gestrichen wird, die Grundsicherungsleistungen beziehen, betrifft dies auch die Haushalte, die diese als „unnötig“ definierte Ausgaben nicht tätigen würden. Ein konsistentes Statistikmodell setzt jedoch die Möglichkeit zum „internen Ausgleich“ voraus: Leistungsberechtigte können in ihrem Ausgabeverhalten individuell entscheiden. Diese Entscheidungsfreiheit muss der pauschalierte Regelsatz ermöglichen, und genau dies wurde bei Einführung der Grundsicherung 2005 als wesentliche Begründung für die weitere Pauschalierung genannt. Insbesondere bewirkt die Einstufung von zahlreichen Verbrauchsausgaben als „nicht regelbedarfsrelevant“, dass den Leistungsberechtigten notwendige materielle Voraussetzungen vorenthalten bleiben, die einen gewissen internen Ausgleich zwischen verschiedenen Ausgabepositionen und somit ein „freies Wirtschaften“ im Rahmen einer Pauschale erlauben.

**Übersicht: Abzüge vom Regelsatz im Regelbedarfsermittlungsgesetz-Entwurf vom 8.9.2020 (PM BMAS)**

Personen	Bisheriger Regelsatz (€)	Vom BMAS2020 angesetzt (€)	Abzüge 2020 (€)	Regelsatz ohne Abzüge
Alleinstehende	432	<b>446</b>	153	<b>599</b>
unter 6 Jahre	250	<b>283</b>	39	<b>322</b>
6 bis unter 14 Jahre	308	<b>309</b>	77	<b>386</b>
14 bis unter 18 Jahre	328	<b>373</b>	91	<b>464</b>

Beim BMAS stehen Weihnachtsbaum, Adventsschmuck, Speiseeis, private Fernsender, Haftpflichtversicherung, Haustierfutter und Mobilität auf der Kürzungsliste.

Ein detaillierter Überblick kann hier heruntergeladen werden:

[https://www.diakonie.de/fileadmin/user\\_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung\\_PDF/20-8-13\\_Berechnung\\_Fehlbetaege\\_Regelsatz\\_Diakonie.pdf](https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Pressemitteilung_PDF/20-8-13_Berechnung_Fehlbetaege_Regelsatz_Diakonie.pdf)

Eine politisch-normative Gestaltung soll nicht durch die Streichung von einzelnen Konsumausgaben erfolgen, sondern bei der Definition des unteren Einkommensbereichs, für den angenommen werden kann, dass das soziokulturelle Existenzminimum erreicht ist.

Aus der Regelsatzermittlung sinnvollerweise und methodisch korrekt herausgenommen werden können nur die in der statistischen Vergleichsgruppe ermittelten Ausgaben, die dort normalerweise vorkommen, aber insgesamt bei der Festlegung der Pauschale keine Rolle spielen, weil sie entweder

- a) nicht Gegenstand von Ausgaben bei Leistungsberechtigten in der Grundsicherung sein können oder
- b) durch eine andere Form der Leistungsgewährung berücksichtigt werden.

Ein Beispiel für a) sind Kitagebühren: wenn für alle Leistungsberechtigten in der Grundsicherung Kitagebühren nicht erhoben werden, können diese auch nicht Teil des Regelsatzes sein.

Ein Beispiel für b) sind die Wohnkosten: Wenn Wohnkosten anderweitig erstattet werden, können sie nicht Teil des Regelsatzes sein.

## 5. Jährliche Anpassung (Dynamisierung)

### **Problem:**

Der geltende Mischindex zur jährlichen Anpassung der Regelsätze führt dazu, dass Leistungsberechtigte von der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung abgekoppelt werden.

### **Forderung:**

→ Anpassung entsprechend der Lohnentwicklung, mindestens jedoch entsprechend der Preisentwicklung (Günstigkeits-Regelung)

### **Begründung:**

Wenn die Preisentwicklung höher ist als die Lohnentwicklung, wird das Ziel verfehlt, die Kaufkraft des Existenzminimums zu sichern. Und: wenn die Lohnentwicklung höher als Preisentwicklung ist, dann entwickeln sich der allgemeine Lebensstandards und die Lebensbedingungen in der Grundsicherung auseinander; die Leistungsberechtigten werden abgehängt und fallen relativ zurück. 2010 betragen die Leistungen nach Berechnungen des Paritätischen noch 46 % des Medianeinkommens.

## 6. Langlebige Gebrauchsgüter / Elektrische Haushaltsgeräte („Weiße Ware“)

### **Problem:**

Es ist nicht sachgerecht, größere Anschaffungen die nur in zeitlich großen Abständen bei wenigen Haushalten anfallen, zu pauschalisieren; die EVS ist ungeeignet, für solche größeren Anschaffungen bedarfsdeckende Geldbeträge zu bestimmen

### **Forderung:**

→ Einführung von anlassbezogenen Einmalleistungen (Rechtsanspruch) insbesondere für weiße Ware und Brillen

### **Begründung:**

Seltene Ausgaben in deutlicher Höhe für große Elektrogeräte wie Kühlschrank oder Waschmaschine fallen im Ermittlungszeitraum der EVS nur bei einigen Haushalten an. Somit sind die errechneten monatlichen Durchschnittsausgaben für diese Güter zu niedrig und machen die tatsächliche Anschaffung nur auf Basis eines Ansparens von ermittelten Minimalbeträgen unrealistisch. Ein Ansparen für die Reparatur oder den Kauf eines Ersatzgeräts ist angesichts der großen Differenz des eingerechneten Betrags zu den tatsächlichen Anschaffungskosten nicht realitätsgerecht. Tatsächlich werden die Ausgaben, wenn sie anfallen, von Haushalten im Grundsicherungsbezug dann deshalb meist durch Darlehen finanziert. Das hat zur Konsequenz, dass der Regelbedarf zur Tilgung des Darlehens oft über mehrere Monate deutlich gekürzt wird. Auch das Bundesverfassungsgericht sieht hier die Gefahr einer Unterdeckung des Existenzminimums.

Es ist lebensfremd, z.B. für den Erwerb eines Kühlschranks jahrelange Ansparungen von Beträgen in Höhe von 1,67 € im Monat anzunehmen. Darum sind für größere Anschaffungen zusätzliche Beihilfen vorzusehen und diese im Gegenzug nicht mehr zur Regelbedarfsermittlung heranzuziehen.

## 7. Stromkosten

### **Problem:**

Die ermittelten Bedarfe für die Energie reichen vielfach nicht aus, um die tatsächlichen Kosten zu decken; Folgen sind Unterdeckungen bis hin zu Stromsperrern.

### **Forderung:**

→ Stromkosten sind nicht über die EVS zu ermitteln, sondern mit gesonderten Erhebungen über notwendige Kosten nach Haushaltsgröße kann festgestellt werden, wie groß der Bedarf ist. Notwendige Stromkosten sind zu übernehmen. Zudem muss die Einzelfallklausel für Haushalte, deren Warmwasser mit Strom aufbereitet wird, erhalten bleiben.

### **Begründung:**

Stromkosten können nicht durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe abgebildet werden, weil die Ausgaben nicht sinnvoll mit Bezug zum Konsumverhalten einer statistischen Vergleichsgruppe im unteren Einkommensbereich ermittelt werden können. So werden mit dem „Stromspiegel Deutschland“ jährlich die typischen Stromkosten für verschiedene Haushaltsgrößen bei normaler Ausstattung statistisch ermittelt (siehe [www.stromspiegel.de](http://www.stromspiegel.de)). In der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe krankt die Ermittlung der Stromkosten dagegen unter anderem daran, dass viele Personen und Haushalte im unteren Einkommensbereich aufgrund besonderer Wohnverhältnisse keine separat darstellbaren Stromkosten in die Statistik einbringen. Sie verbrauchen tatsächlich Strom, werden in der EVS aber z.B. in einem Untermiet- oder Heimwohnverhältnis so behandelt, als verursachten sie keine Stromkosten. Darum ist es notwendig, die Stromkosten aus der Regelsatzermittlung herauszunehmen, gesondert notwendige Stromkosten zu ermitteln und zu finanzieren.

## 8. Mobilität

### **Problem:**

Die Mobilitätskosten sind viel zu gering angesetzt. Die Sonderauswertung Mobilität schließt die Bedarfe von Haushalten, die Kraftfahrzeuge nutzen systematisch aus und rechnet damit die Mobilitätsbedarfe klein.

### **Forderung:**

→ Die mit der EVS ermittelten Mobilitätskosten sind voll zu übernehmen.

### **Begründung:**

Bei der Regelbedarfsermittlung werden die Ausgaben für Kraftstoffe und Kfz-Bedarf nicht berücksichtigt, weil ein eigener PKW vom Gesetzgeber bei der Bedarfsermittlung als nicht existenznotwendig definiert wird. Dies widerspricht bereits den gesetzlichen Regelungen zur Vermögensanrechnung. Ein Kraftfahrzeug mit einem Wert bis zu 7.500 € gilt nicht als Vermögen, welches angerechnet werden müsste. Der Besitz und das Nutzen eines Kfz ist damit institutionell erlaubt. Dieser Sachverhalt muss auch bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden. Ein Verkauf eines Kfz wäre auch widersinnig, wenn bspw. für die Aufnahme einer Beschäftigung ein Fahrzeug gebraucht wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat darauf hingewiesen, dass die Aufwendungen für Mobilität so bemessen sein müssen, dass sie es auch Betroffenen außerhalb von Kernortschaften mit guter öffentlicher Infrastruktur erlauben, ihren täglichen Bedarf zu decken und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Eine Sondererhebung zu Mobilität auf Grundlage einer Vergleichsgruppe ohne jegliche KfZ-bezogene Kosten, auf deren Grundlage dann eine bundesweite Pauschale ermittelt wird, geht an der Realität vorbei. So fallen die Einführung von Sozialtickets und deren Finanzierung in die kommunale Selbstverwaltung und die Kosten variieren regional. Zudem halten nicht alle Kommunen ein solches Ticket vor. Schließlich ist vor allem in ländlichen Regionen der ÖPNV so schlecht ausgebaut, dass es kaum eine Alternative zur Nutzung eines PKW gibt. Außerdem sind die Fallzahlen bei den entsprechenden Sondererhebungen so gering (z.B. nur 14 Haushalte im Bereich von Haushalten mit Jugendlichen), dass sie statistisch nicht repräsentativ sind.

Besonders problematisch sind die zu niedrig angesetzten Mobilitätskosten für Menschen, die im ländlichen Raum leben. Gerade im ländlichen Raum ist der Nahverkehr nicht ausreichend ausgebaut, Sozialtickets darüber hinaus nicht verfügbar. Ein Auto wäre dann essentiell. Nicht nur um sozial teilhaben zu können, sondern auch damit der Einkauf im Supermarkt nicht zur logistischen Herausforderung wird.

Auf ein Auto sind insbesondere ältere oder erwerbsgeminderte Personen angewiesen. Sie sind häufig mobilitätseingeschränkt und können daher den Nahverkehr nicht nutzen, der vielerorts nicht barrierefrei ist. Wenn diese Personen aber auf Transferleistungen angewiesen sind, ist die Möglichkeit, ein Auto zu besitzen besonders erschwert. Denn: Anders als bei Hartz-IV wird der eigene PKW bei der Grundsicherung und Sozialhilfe (SGBXII) zum Vermögensfreibetrag hinzugezählt. Die Vermögensgrenze liegt in der Regel bei max. 5000 € (für Hartz-IV-Bezieher\*innen ist das mehr: 150 € je vollendetem Lebensjahr). Das eigene Auto schöpft also den Vermögensfreibetrag von SGB XII-Bezieher\*innen sehr schnell aus.

## **9. Geringe Fallzahlen bei der Referenzgruppe der Familienhaushalte und fehlende Ausgabenpositionen von Kindern und Jugendlichen**

### **Problem:**

Aufgrund der teils sehr niedrigen Fallzahlen sind die Sonderauswertungen ungeeignet zur Ermittlung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus werden bestimmte kindspezifische Ausgabenpositionen derzeit nicht im Haushaltsbuch der EVS erfasst.

### **Forderung:**

→ Die Bestimmung der Referenzgruppe der Paare mit einem Kind muss sicherstellen, dass auch bei altersdifferenzierter Betrachtung die Fallzahlen nicht unter 100 sinken. Das kann auch durch einen Verzicht auf einschränkende Sonderauswertungen („Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe“, nur Mieter-Haushalte beim Strom) erreicht werden.

Außerdem sind Verbesserungen bei der empirischen Grundlage durch Überarbeitung des Haushaltsbuchs in der EVS (z.B. Aufnahme einiger kindspezifischer Kategorien) und / oder setzen eines besonderen Themenschwerpunkts „Familie“ und Entwicklung eines Feinaufzeichnungsheftes notwendig.

### **Begründung:**

Viele der für Kinder und Jugendliche als relevant festgeschriebenen Verbrauchsausgaben sind aufgrund der geringen Stichprobengröße der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe statistisch nicht hinreichend aussagefähig oder werden bislang gar nicht erfasst. Die Bemessung muss sich an typischen Bedarfen von Kindern orientieren und transparent ausgestaltet sein. Einzelpositionen wie Ernährung und Kleidung sollten auch im Sinne des Kindeswohls dahingehend überprüft werden, ob hier nicht schon in der statistischen Vergleichsgruppe ein deutlicher Mangel abgebildet wird. Wenn die Fallzahlen zu niedrig sind oder viele Ausgabenpositionen von Kindern und Jugendlichen nicht abgebildet werden, sind sie nicht repräsentativ.

## 10. Unterdeckung des Bedarfs von Eltern

### **Problem:**

Aktuell wird der Bedarf der Eltern aus den Ausgaben der unteren 15 % der Alleinlebenden ermittelt. Der elterliche Bedarf wird somit aus einer ärmeren Referenzgruppe ermittelt als der der Kinder, in welcher zudem bestimmte Begleitkosten nicht anfallen.

### **Forderung:**

→ Überprüfung der Abbildung des Eltern-spezifischen Bedarfs bspw. von Begleitkosten (eigener Eintritt ins Schwimmbad etc.) und bessere Erfassung dieser Kosten.

### **Begründung:**

Die Existenzsicherung von Kindern hängt in hohem Maße davon ab, ob auch das Existenzminimum ihrer Eltern gedeckt ist. Ist dies nicht der Fall, hat dies Auswirkungen auch auf die Kinder, bspw. aufgrund mangelnder Grundausrüstung des Familienhaushaltes. Zudem ist es Eltern dann nicht möglich, ihre Kinder bei Bildungsprozessen oder Freizeitaktivitäten zu begleiten (elterliche Begleitkosten).

## 11. Unterschiedliche Familienformen

### **Problem:**

Die besondere Situation von unterschiedlichen Familienkonstellationen ist bei der Regelsatzermittlung nicht hinreichend berücksichtigt.

### **Forderung:**

→ Bei getrenntlebenden Eltern ist für beide Elternteile ein zusätzlicher Bedarf vorzusehen. Dieser ist in der Summe höher als der Bedarf von Familien, in denen beide Elternteile zusammenleben.

### **Begründung:**

Einen zusätzlichen Bedarf haben Kinder und ihre Eltern, die getrennt leben und aufgrund dieser Situation mit zusätzlichen Kosten etwa im Rahmen des Wechselmodells rechnen müssen. Hierfür ist ein umgangsbedingter Mehrbedarf vorzusehen.

## 12. Bildungs- und Teilhabepaket, besondere Bedarfe von Kindern und fehlender interner Ausgleich

### **Problem:**

Die Pauschalen im Regelsatz für IT oder andere Bildungsbedarfe von Kinder sind nicht realitätsgerecht. Die Beträge für das Schulbedarfspaket wurden nicht ermittelt, sondern freihändig gesetzt. Ebenfalls sichert das BuT keine ausreichende sozio-kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

### **Forderung:**

→ Die Kosten von IT-Ausstattung und schulischer Ausstattung sind zu übernehmen. Streichungen v.a. im Bereich der sozialen und kulturellen Teilhabe überprüfen; pauschalierbaren Bedarf aus dem BuT herausnehmen, erhöhen und mit dem Regelsatz auszahlen (Schulbedarf, Teilhabebedarf).

### **Begründung:**

Auch die Pauschalen im Bildungs- und Teilhabepaket sind keiner transparenten, realistischen und sachgerechten Bedarfsermittlung unterworfen. Sie sind einfach gesetzt; eine Begründung für den Wert gibt es nicht.

In der Coronakrise ist deutlich geworden, dass die Verfügbarkeit von aktueller IT-Ausstattung von den Schulen weitgehend vorausgesetzt wird. Ohne aktuelle und funktionierende IT-Ausstattung ist „Home-schooling“ genauso schwierig, wie die auch zu anderen Zeiten geforderten Rechercharbeiten und Präsentationsvorbereitungen, die insbesondere in den oberen Klassen geleistet werden müssen. Viele Familien im Grundsicherungsbezug können diese technischen Voraussetzungen nicht erfüllen. Für betroffene Schülerinnen und Schüler bedeutet dies eine deutliche Beeinträchtigung ihrer Bildungs- und Entwicklungschancen. Auch nach Beendigung der akuten Coronakrise bleibt der Bedarf an IT-Ausstattung zur Bewältigung von schulischen Pflichten bestehen.

Gleichzeitig erweisen sich internetfähige Geräte immer mehr als relevante Instrumente zur Realisierung von sozialer Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, da zunehmend Kommunikation in den sozialen Medien stattfindet. Mindestens ebenso wichtig ist es, in Kenntnisse zur Anwendung der entsprechenden Software und Geräte zu investieren.

Das BuT kann zudem nicht alle Bildungs- und Teilhabeleistungen abdecken. Es braucht darüber hinaus auch die Anerkennung eines Bedarfs im Regelsatz: Zum einen haben nicht alle den gleichen Zugang zu infrastrukturellen Angeboten (auf dem Land; bestimmte Angebote je nach Neigung nicht vorhanden etc.), zum anderen wird der Bereich der Teilhabe sehr eng geführt (bspw. wird die Mitgliedschaft in einem Sportverein als Bedarf anerkannt, das Lesen von Büchern jedoch nicht). Die Möglichkeit des internen Ausgleichs, bspw. auf Grund unterschiedlicher Interessenlagen der Kinder und Jugendlichen (bspw. Sportverein oder Lesen) kommt dadurch viel zu kurz.

### **13. Personen mit Behinderung**

#### **Problem:**

Erwachsene Personen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen, denen allein oder mit weiteren Personen ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind, werden der Regelbedarfsstufe 2 zugeordnet, *obwohl* sie nicht gemeinsam wirtschaften.

Von einer weiteren Problematik sind (fast) alle Personen mit Behinderung im Grundsicherungsbezug gleichermaßen betroffen: Die Mehrausgaben für spezielle Kleidung, Körperpflege, nicht rezeptpflichtige Arzneimittel etc. werden nicht übernommen. Bestehende Mehrbedarfsregelungen greifen nur für die Mehrkosten für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt für Personen mit Behinderung oder unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Gehbehinderung.

#### **Forderung:**

→ Personen mit Behinderungen in gemeinschaftlichen besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe werden künftig der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet.

Die Mehrkosten von Personen mit Behinderungen, wie zum Beispiel für Körperpflege und barrierefreie Anschaffungen müssen realitätsgerecht ermittelt und in die Regelsatzhöhe einfließen.

#### **Begründung:**

Die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 2 von Personen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen beruht auf einer freihändigen Schätzung und keinesfalls auf einer validen Datenbasis. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung auf die Notwendigkeit einer verlässlichen statistischen Grundlage hingewiesen. Diese liegen für die besonderen Wohnformen nicht vor. Somit werden spezifische Kosten von Menschen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen mit 24 stündigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen leben, nicht berücksichtigt. Sie haben beispielsweise in den Bereichen Ernährung, Kleidung, Hygiene, Körperpflege, Hausrat sowie Barrierefreiheit behinderungsspezifische Aufwendungen. So fallen die Kosten für nicht verschreibungs- jedoch apothekenpflichtiger Arzneiprodukte sowie Gesund-

heutige Pflegeprodukte in der Regel deutlich höher als bei anderen Personen. Hinzu kommt, dass es z.B. für Personen mit kognitiver Behinderung deutlich schwerer sein kann, die monatlich vorgesehenen Konsummengen einzuteilen. Auch ist damit zu rechnen, dass bei der Haushaltsführung Gebrauchsgegenstände öfter ersetzt werden müssen.

## 14. Personen im Leistungsbezug nach SGB XII (Grundsicherung + Sozialhilfe)

### **Problem:**

Die besondere Lebenssituation von Personen, die Lebensunterhaltsleistungen nach dem SGB XII beziehen (Senior\*innen und erwerbsgeminderte Personen) bleibt unberücksichtigt.

### **Forderung:**

→ Für diese Personen müssen altersbezogenen bzw. erwerbsminderungsbedingte zusätzliche Bedarfe ermittelt und ausgezahlt werden.

### **Begründung:**

Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII befinden sich noch einmal in einer besonderen Problemlage, da sie ihre Hilfebedürftigkeit nicht aus eigener Kraft abwenden können. Wenn sie einmal im Grundsicherungsbezug sind, dann meist für lange Zeit und evtl. bis zu ihrem Tod. Hier liegt also schon einmal ein grundsätzliches Problem, da die Grundsicherung für Erwerbsfähige eigentlich nur als Notfallsystem gedacht ist, welches eine *kurzfristige* Bedürftigkeit überbrücken soll. Dementsprechend sollen die Regelsätze auch nur das Existenzminimum abdecken. Dies steht aber im Widerspruch zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die eine dauerhafte Unterstützungsleistung darstellt. So wurde auch immer argumentiert, dass die Senkung des Rentenniveaus nicht zu mehr Altersarmut führen wird, da es ja noch die Grundsicherung im Alter gibt, die die Personen mit zu geringen Renten dann dauerhaft weiter absichern wird.

Stattdessen zeigt sich aber, wie gerade der Langzeitbezug im SGB XII in eine Verschuldens- und Verelendungsspirale führt, da die Regelsätze eben nicht alle Kosten abdecken und irgendwann auch keine Ersparnisse mehr vorhanden sind, auf die man zurückgreifen könnte.

Außerdem bleibt in der Grundsicherung nach dem SGB XII bisher völlig unberücksichtigt, dass Ältere und Erwerbsgeminderte ganz spezielle Bedürfnislagen haben. Sie sind durch ihr Alter oder ihren gesundheitlichen Zustand in vielen Bereichen des Lebens eingeschränkt und haben dadurch höhere Ausgaben, insbesondere für Gesundheitskosten, Mobilität und barrierefreie Anschaffungen. Diese werden aber nicht gesondert ermittelt. So gibt ein durchschnittlicher Rentnerhaushalt 107 € monatlich für Medikamente, Hilfsmittel und Zuzahlungen aus. Hier sieht man also schon, dass die 16,42 € die momentan im Regelsatz für die Gesundheitspflege vorgesehen sind, nicht annähernd bedarfsdeckend sind.

## 15. Besondere Situation in Ostdeutschland

Es ist allgemein bekannt, dass auch 30 Jahre nach der Wiedervereinigung die neuen Bundesländer dem Rest der Republik wirtschaftlich noch immer hinterherhinken. Dies macht sich für Erwerbsfähige in Ostdeutschland vor allem in Form einer höheren Arbeitslosenquote als auch einem deutlich niedrigeren Lohnniveau bemerkbar.

Bis zum Beginn der Coronavirus-Krise war die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in der gesamten Bundesrepublik während der letzten Jahre stark rückläufig. Dennoch lag im Februar dieses Jahres die Arbeitslosigkeit in Ostdeutschland noch immer knapp zwei %punkte über der in Westdeutschland. Auffällig ist hierbei, dass die Arbeitslosenquoten in Ost und West nach dem dritten Buch Sozialgesetzbuch fast identisch sind.

Der Unterschied zwischen neuen und alten Bundesländern ist also primär auf die großen Unterschiede bei der Arbeitslosigkeit nach dem SGB II zurückzuführen, also länger andauernder Arbeitslosigkeit im Sozialleistungsbezug.

Geringe Erwerbseinkommen, in der Regel bedingt durch niedrige Löhne und unfreiwillige Teilzeitarbeit, sind in der gesamten Bundesrepublik ein Problem. Das Lohnniveau in Ostdeutschland liegt allerdings – einige wenige Branchen ausgenommen – deutlich unter dem der alten Bundesländer. Laut den aktuellsten Zahlen der Bundesagentur für Arbeit liegt das monatliche Bruttoentgelt eines Vollzeitbeschäftigten in den neuen Ländern gut 21 % unter dem in den alten Ländern. Besonders erkennbar werden die Ost-West Unterschiede beim Vergleich des Niedriglohnssektors: Dieser ist mit einem Anteil von über 16 % der Vollzeitbeschäftigten schon in Westdeutschland zu groß, in Ostdeutschland liegt er jedoch mit 32 % nochmal doppelt so hoch. Konsequenterweise erreichen besonders viele ostdeutsche Haushalte trotz Erwerbstätigkeit kein Einkommen oberhalb des Grundsicherungsniveaus und müssen ihr Einkommen mit Sozialleistungen aufstocken.

Demzufolge ist es wenig überraschend, dass die Quote der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II gemessen an der Gesamtzahl der Haushalte in den neuen Bundesländern deutlich höher liegt als im Westen. Die unzureichende Höhe des Regelsatzes macht sich in Ostdeutschland also besonders bemerkbar.

Hinzu kommt der Anstieg von Altersarmut, der die gesamte Bundesrepublik, aber insbesondere die ostdeutschen Bundesländer treffen wird. Die Erwerbsverläufe vieler Ostdeutscher in rentennahen Jahrgängen sind aufgrund der wirtschaftlichen Verwerfungen der Nachwendezeit von längeren Zeiten der Arbeitslosigkeit und gering entlohnter Erwerbsarbeit geprägt. Ferner wird der Umrechnungsfaktor der Entgelte in Ostdeutschland bei der Berechnung von Rentenansprüchen bis 2025 schrittweise abgebaut, obgleich die Gehaltsunterschiede noch immer signifikant sind. Gemeinsam mit dem deutlich abgesunkenen Leistungsniveau der gesetzlichen Rente und der geringen Verbreitung betrieblicher und privater Altersvorsorge sorgen diese Faktoren dafür, dass die Alterseinkünfte vieler Ostdeutscher künftig unterhalb des Bedarfsniveaus in der Grundsicherung liegen werden. Diese Menschen werden auf die Grundsicherung im Alter angewiesen sein, wodurch sie ebenfalls von der zu niedrig bemessenen Höhe der Regelsätze betroffen sein werden.

**17.9.2020**

**Widerspruch e.V. - Sozialberatung Bielefeld**

**[www.widerspruch-sozialberatung.de](http://www.widerspruch-sozialberatung.de)**

nach einer Ausarbeitung der KOS - [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de) - vom 7.9.2020